



1. Einreise in den Unstrut-Hainich-Kreis (UHK) / Private Reisen und Besuche

Die Einreise aus einem anderen Bundesland bzw. anderem Kreis in den UHK ist nicht durch eine Verordnung des Landes Thüringen oder eine Allgemeinverfügung des Unstrut-Hainich-Kreises untersagt. Verordnungen anderer Bundesländer bzw. Allgemeinverfügungen anderer Landkreise oder kreisfreien Städte sind zu beachten.

Im UHK greifen dann während des Aufenthaltes die Vorgaben der aktuellen 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO und der aktuell gültigen Allgemeinverfügungen des UHK.

Für Einreisen aus dem Ausland gilt die Sechste Thüringer Quarantäneverordnung.

Nach der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO vom 18.02.2021 soll auf private Urlaubs- und Vergnügungsreisen, Besuche und tagestouristische Ausflüge verzichtet werden.

2. Kontaktbeschränkungen

Die Kontaktbeschränkungen richten sich nach den Regelungen der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO vom 18.02.2021. Private Treffen sind danach mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, sowie zusätzlich einer haushaltsfremden Person sowie zugehörigen Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres erlaubt. Eine Ausnahme besteht bei privat und unentgeltlich organisierter Kinderbetreuung: Hier gilt, dass die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres aus maximal zwei Haushalten erlaubt ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in der zuvor genannten Verordnung weitere Ausnahmen von der Geltung der Kontaktbeschränkungen geregelt sind. Dies gilt insbesondere für:

- die Benutzung des öffentlichen Personenverkehrs und von Kraftfahrzeugen (Fahrgemeinschaften)
- Bestattungen und standesamtliche Eheschließungen - hier jedoch mit einer durch die Allgemeinverfügung geregelten Personenbegrenzung auf **15 Personen** -
- die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Daseinsvorsorge
- berufliche und amtliche Tätigkeiten
- erforderliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen
- erforderliche Jagdausübung
- zulässige Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte, Sitzungen und Beratungen
- Aufenthalte zum Zwecke der Berichterstattung durch Presse, Rundfunk, Film oder andere Medien
- Gruppen einer Einrichtung, z. Bsp. Kindertageseinrichtungen, Schulen

In den Gebieten der Gemeinden Rodeberg und Südeichsfeld gilt abweichend: Für Bestattungen und standesamtliche Eheschließungen gilt eine Personenbegrenzung von insgesamt 10 Personen.

3. Thema Impfung

Zunächst wird daraufhin hingewiesen, dass die Organisation der Impfungen in die Zuständigkeit der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen und des Freistaates Thüringen fällt. Ergänzend wird auf die Homepage des Unstrut-Hainich-Kreises verwiesen; dort gibt es zum Thema Impfungen eine gesonderte Rubrik.



4. Besuche von Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sowie sonstigen Angeboten der Eingliederungshilfe

Besuche sind grundsätzlich zulässig, soweit nicht eine Einrichtung geschlossen werden musste. Dabei sind die jeweils aktuellen Vorgaben zur Maskenpflicht und die Betretungsvoraussetzungen mit einem vor Ort durchgeführten Negativtest („Schnelltest“) oder einem negativen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden (ausgehend von der Testung) sein darf, zu wahren. Weiterhin sind die einrichtungsbezogenen Hygienekonzepte und Besuchsregelungen zu beachten. Die Schnelltests werden von den jeweiligen Einrichtungen vorgehalten. Bei Ablehnung des Testes ist der Zutritt in die Einrichtung verboten. Täglich ist ein zu registrierender Besucher je Besucher gestattet. Bei einem Inzidenzwert von mehr als 200 in den letzten sieben Tagen darf dieser Besucher nicht wechseln (täglich ist nur der Besuch durch dieselbe Person erlaubt).

5. Spiel- und Bolzplätze

Spiel und Bolzplätze können unter Einschränkungen wieder genutzt werden. Die Begleitpersonen der dort spielenden Kinder haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Kontaktbeschränkungen sind einzuhalten. **Fußballspiele und andere Gruppenaktivitäten sind nicht erlaubt.** Siehe auch Hinweise zu Ziffer 10 (Freizeitsport/organisierter Sportbetrieb)

In den Gebieten der Gemeinden Rodeberg und Südeichsfeld gilt abweichend: Spiel- und Bolzplätze sind geschlossen zu halten.

6. Dienstreisen

Ausgehend von der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO vom 18.02.2021 sind Arbeitgeber angehalten, Dienstreisen auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken.

7. Mobilitätsbeschränkung (Entfernung vom Wohnort)

Ausgehend von der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO vom 18.02.2021 sollten Einkäufe, Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Freizeit- und Sportaktivitäten im Umkreis von 15 km zum Wohnort (Ortsgrenze) erledigt werden.

8. Alkoholkonsum

Vor Einzelhandelsgeschäften und auf Parkplätzen ist der Konsum von Alkohol untersagt.

9. Zulässige Teilnehmerzahl bei Versammlungen nach Art. 8 GG und Art. 10 der Verfassung des Freistaates Thüringen sowie bei religiösen und weltanschaulichen Veranstaltungen und Zusammenkünften

Die zulässige Teilnehmerhöchstzahl richtet sich nach der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO vom 18.02.2021. Ab einem im UHK bestehenden Inzidenzwert von 200 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen verringert sich die Anzahl der zulässigen Teilnehmerhöchstzahl. Sollte dieser Sachverhalt eintreten, wird die dann jeweils geltende Teilnehmerbegrenzung auf der Homepage des UHK ortsüblich bekannt gegeben.

10. Freizeitsport, organisierter Sportbetrieb

Freizeitsport ist nach der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO vom 18.02.2021 weiterhin nur unter freiem Himmel, als Individualsport ohne Körperkontakt, allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushaltes möglich.

Häufige Fragen und Antworten



Weitergehende Regelungen in den Gebieten der Gemeinden Rodeberg und Südeichsfeld:

Es gilt zwischen 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr des Folgetages eine Ausgangsbeschränkung: Ohne triftigen Grund darf die Wohnung oder Unterkunft nicht verlassen werden. Triftige Gründe sind unter anderem:

- die Abwendung einer Gefahr für Leib oder Leben, medizinische Notfälle, insbesondere bei akuter körperlicher oder seelisch-psychischer Erkrankung, Verletzung oder bei Niederkunft,
- die notwendige Pflege und Unterstützung kranker oder hilfsbedürftiger Menschen sowie die notwendige Fürsorge für minderjährige Menschen,
- die Begleitung sterbender Menschen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
- die Wahrnehmung eines Umgangs- oder Sorgerechts,
- dienstliche, amtliche oder sonstige hoheitliche Tätigkeiten, insbesondere der Feuerwehren, der Rettungsdienste oder des Katastrophenschutzes sowie die öffentlich-rechtliche Leistungserbringung,
- die Ausübung beruflicher Tätigkeiten und kommunalpolitischer Funktionen,
- die Teilnahme an besonderen religiösen Zusammenkünften anlässlich hoher Feiertage,
- der Schutz vor Gewalterfahrung sowie
- weitere wichtige und unabweisbare Gründe.

Hinweise:

Die jeweils aktuellen Allgemeinverfügungen des UHK und die aktuellen Verordnungen des Freistaates Thüringen nebst Fragen und Antworten zur aktuellen 3. Thüringer SARS- CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung sind auf der Homepage des UHK nachzulesen. Wir bitten zudem um Beachtung jeweils aktueller Bekanntmachungen auf der Homepage des UHK und den sozialen Netzwerken.